Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 8. November **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3053. Das Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend; vom 6. September dieses Jahres.

Das 50ste Stück:

Nr. 3054. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli d. J., wegen Unterordnung des statistischen Bureaus unter das Ministerium des Innern.

Nr. 3055. Desgleichen vom 24. Oktober d. J., wegen einer Medifikation der Verordnung vom 14. Juni d. J., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte; und

Nr. 3056. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Oktober d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegten Jahres-Rechnung über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1847 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden der Bestimmung des § 94 des Reglements gemäß, hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse.						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ult. Dezember 1846 betrug die Versicherung	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340
Zugang pro 1847 .	936,700	60,540	73,150	158,790	42,100	221,880	1,493,160
zusammen .	12,378,850	884,580	1,087,310	3,071,100	851,490	5,124,170	23,397,500
Abgang pro 1847 .	551,220	34,400	38,240	130,770	55,760	214,700	1,025,090
Mithin bleibt ult. Dezbr. 1847 Versicherung	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
und zwar:							
im Regierungs-Departement Breslau . .	4,652,900	327,100	471,730	1,268,420	455,680	1,992,800	9,168,630
im Regierungs-Departement Liegnitz . .	4,284,920	425,310	519,040	472,870	228,600	1,501,650	7,432,390
im Regierungs-Departement Oppeln . .	2,889,810	97,770	58,300	1,199,040	111,450	1,415,020	5,771,390
Summa wie oben	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1847:

A. Pro 1846 et retro.

1)	übertragener Bestand ex 1846	8,118	Rthl.	27	Sgr. 6 Pf.
2)	an Rückerstattungen	70	=	—	= — =
3)	an Beitragsrückständen	6,867	=	29	= — =

B. Currente Einnahmen pro 1847.

4)	an ordentlichen Beiträgen	76,705	=	24	= 7 =
5)	an außerordentlichen Beiträgen, im Betrage eines halbjährigen ordentlichen Beitrages	38,318	=	27	= 7 =
6)	an Strafgeldern	19	=	—	= — =
7)	an Zinsen-Gewinn für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder	181	=	3	= — =
	und				
8)	ein aus der Staatskasse zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen pro 1847 gewährter Vorschuß .	30,000	=	—	= — =
	Summa der Einnahme pro 1847	160,281	Rthl.	21	Sgr. 8 Pf.

Hiervon sind pro 1847 zu zahlen gewesen:

A. Restausgaben ex 1846 et retro.

1)	an Brandschaden-Vergütigungen	1,247	Rthl.	8	Sgr. 6 Pf.
2)	an Brandschaden-Abschätzungsgebühren . . .	14	=	20	= — =
3)	an Prämien für Spritzen	27	=	15	= — =
4)	an Prämien für Entdeckung dreier Brandstifter . .	300	=	—	= — =
5)	für verlorene und beschädigte Feuerlöschgeräthe . .	5	=	—	= — =
	Latus	1,594	Rthl.	13	Sgr. 6 Pf. 160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.

Transport 1,594 Rthl. 13 Sgr. 6 Pf. 160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1847.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

a. für Hülfsarbeiten	531 rth.	20 sg.	— pf.
b. für Drucksachen an Gebäude-Beschreibungs-Formulare .	58 =	20 =	— =
c. für Buchbinder-Arbeiten	7 =	26 =	6 =
d. an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister Gebäude- und Brandschaden-Tax-Revisions- wie an Abschätzungsgebühren .	177 =	4 =	— =
e. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten und Super-Rechnungs-Revisionsgebühren	319 =	15 =	— =
zusammen . . .		1,094 Rthl.	25 Sgr. 6 Pf.

2) An Brandschaden-Vergütigungen . . .	117,350	=	5 =	4 =
3) an Spritzen-Prämien .	446	=	— =	— =
4) an Prämien für verdienstliche Handlungen . .	18	=	— =	— =
5) für beschädigte und verloren gegangene Feuerlöschgeräthe	732	=	1 =	9 =
6) an die Staatskasse der vorstehend sub laut Nr. 8 bezeichnete zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder abgezahlt mit . .	30,000	=	— =	— =

Latus 151,235 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf. 160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.

Transport	151,235 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf.	160,281 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf.
und		
7) an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren .	3 = 4 = 6 =	
Summa der Ausgabe		151,238 = 20 = 7 =
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1847 noch verblieben . . .		9,043 Rthl. 1 Sgr. 1 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand . .	4,097 Rthl. 23 Sgr. 7 Pf.	
b. an außenstehenden, jetzt inzwischen größtentheils bereits eingezahlten Einnahme-Resten	4,945 = 7 = 6 =	
zusammen wie oben		9,043 = 1 = 1 =

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät ist im Jahre 1847 namentlich von ungewöhnlich zahlreichen Brandschäden betroffen worden. Dieselbe hat an 64 Städte 114 Brandschaden zu vergütigen gehabt. Durch letztere sind:

376 Wohnhäuser,
175 Stallungen,
110 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Wassermühlen,
2 Kirchen,
1 Schulhaus
und 17 Fabrikgebäude,

zusammen 685 Gebäude in der großen Mehrzahl gänzlich zerstört worden.

Auffallend zahlreiche Brandschäden sind vorgekommen in den nachbenannten Städten des Oppelner Regierungs-Bezirks, und zwar

in Creuzburg . 4,
in Bauerwitz . 5,
in Landsberg . 5,
und in Ujest . . . 9.

Wegen bereits geständig gewesener vorsätzlicher Brandstiftung sind 5 Personen in den Städten Reichenbach und Zobten hiesigen, Beuthen Liegnitzer, und Ujest Oppelner Regierungsbezirks dem betreffenden Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist dagegen gegen 18 Personen und wegen Fahrlässigkeit gegen 5 Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen.

Die wegen bereits geständig gewesener resp. verdächtiger Brandstiftung vorbehaltenen Brandschaden-Vergütigungen betragen 3218 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen aufzubringen gewesenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge sind pro 1847 von Hundert Versicherung, und zwar:

in der	1.	Klasse . . .	7	Sgr. 6	Pf.,
= =	2.	=	12	= —	=
= =	3.	=	16	= 6	=
= =	4.	=	21	= —	=
= =	5.	=	25	= 6	=
und in der	6.	= .	1 Rthlr. —	= —	=

oder durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. 9 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 27. Oktober 1848. I.

Betreffend die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale in Paris.

Zur Erläuterung der in unserem Amtsblatte pro 1848 Nr. 36 Seite 380 enthaltenen Bekanntmachung, nach welcher die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale in Paris zum Betriebe ihrer Geschäfte in einigen Provinzen des preußischen Staats ertheilte Concession durch Ministerialbeschluß aufgehoben ist, bringen wir in Folge höherer an uns ergangener Aufforderung noch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß zwar fortan keine neuen Versicherungen der gedachten Gesellschaft durch Agenten vorgenommen werden dürfen, keineswegs aber bei Zurücknahme der Concession die Absicht vorgewaltet hat, die Rechte der Versicherten oder der Versicherungs-Gesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben. Vielmehr soll in Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden sind, und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, gestattet sein, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungsverträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Zeit verabredet ist, auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Gültigkeit der Police abgerechnet, in Kraft bleiben, sowie daß zur Realisirung derselben Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten und resp. bestellt werden.

So wie hiernach die vollständige Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft in den diesseitigen Staaten spätestens bis ult. Dezember 1852 erfolgt sein muß, so versteht es sich übrigens von selbst, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen die Concession ertheilt war, in Kraft bleiben und dieselben Seitens der Gesellschaft und deren Agenten erfüllt werden müssen.

Breslau, den 31. Oktober 1848. I.

Der Dr. Unger zu Erfurt beabsichtigt unter dem Titel:

„Praktische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine"

die Herausgabe eines Werks, welches den bisherigen Mängeln in der Organisation dieser Vereine in vieler Beziehung abzuhelfen geeignet sein dürfte.

Da die Verbreitung dieses Werks höheren Orts empfohlen worden, und der Preis im Wege der Subscription nur 10 Sgr. pro Exemplar beträgt, so werden sämmtliche Königl. Landräthe und Magistrate aufgefordert, sich der Sammlung eingehender Subscriptionen zu unterziehen und das Resultat der Königlichen Regierung zu Erfurt seiner Zeit anzuzeigen.

Breslau, den 9. Oktober 1848. I.

Den Wochenmarkt-Verkehr betreffend.

In Gemäßheit eines Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. September d. J. wird die im Artikel 3 der Verordnung über den Wochenmarkt-Verkehr vom 2. Februar d. J. (Amtsblatt S. 56) bestimmte Frist bis zum Schluß des Jahres 1849 hiermit verlängert.

Breslau, den 1. November 1848. I.

Den Kaufmann A. E. Lonsky in Frankenstein haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Frankenstein und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 25. Oktober 1848. I.

Den Bürgermeister, Kaufmann Ferdinand Kattner haben wir heute als Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Nimptsch und Umgegend, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 27. Oktober 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte mittelst Justiz-Ministerial-Reskripts vom 23. v. M. mehrere Exemplare der Bekanntmachung über die am 16. v. M.

stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte:

die Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Creutzburg, Frankenstein, Glatz, Hirschberg, Landeshut, Schweidnitz, Wohlau, das hiesige Stadt-Gericht und das Fürstenthums-Gericht zu Oels

vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen Serien oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die oben bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 1. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

In der letzten Zeit hat sich in allen Theilen des Landes, sowohl auf amtlichem Wege, als durch die Presse vielfach und dringend der Wunsch kund gegeben, daß die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten einer von dem Ministerium getrennten, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde übertragen werden möge.

Dieser Wunsch, als dessen Motiv die veränderte Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angeführt wird, hat erneuete Veranlassung dargeboten, diejenigen Maaßregeln in das Auge zu fassen, welche in Folge der bevorstehenden Veränderung der Beziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und dem Staate für die evangelische Kirche erforderlich sein werden. Hierbei ergab sich zunächst, daß es nicht möglich sei, die Entwickelung einer selbstständigen Verfassung so schnell, als es vielseitig gewünscht worden ist, zum Abschlusse zu bringen, theils weil es zuvörderst noch der gesetzlichen Feststellung der Trennung der Kirche von dem Staate bedarf, theils weil jene Entwickelung von einer Reihe sehr schwieriger Vorfragen abhängt, deren Lösung zu übereilen die gerechte Rücksicht auf die Zukunft der Kirche verbietet. Auf der anderen Seite konnte jedoch eben so wenig verkannt werden, daß die Kirche, deren Verfassung sich bisher so eng an den Staat angelehnt hat, der Gefahr des Zerfallens ausgesetzt sein würde, wenn die Auflösung ihres bisherigen Verhältnisses unvorbereitet erfolgen sollte. Es wurde also die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, einen Mittelpunkt zu schaffen, von welchem die kirchliche Verwaltung mit Hülfe der bestehenden Behörden so lange geführt werden könne, bis sich die Kirche selbst über ihre Verfassung geeinigt haben werde. Diese Aufgabe setzt vor Allem hinreichende Kenntniß der bestehenden Zustände und Erfahrung voraus, welche eine neugebildete Behörde nicht in dem gewünschten Maaße in sich vereinigen kann. Dagegen wurde erkannt, daß den verschiedenen hier obwaltenden Rücksichten genügt sein werde, wenn die dem Minister zustehenden Attribute

der innern Kirchenverwaltung auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums, und zwar zur Vermeidung der Collisionen, welche sich in der Person des Chefs ergeben könnten, unter dem Vorsitze des Direktors derselben zu selbstständiger kollegialischer Ausübung übertragen würden.

In diesem Sinne ist von dem gegenwärtigen Ministerverweser an Se. Majestät den König Vortrag erstattet, und es ist dabei zugleich beantragt worden, es möge der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, unverzüglich die Einleitung zu treffen, deren es bedarf, um der Kirche die freie Entschließung über ihre Verfassung möglich zu machen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Allerhöchste Entschließung erst dann erfolgen kann, wenn die Vereinbarung über die veränderte Stellung der Religions-Gesellschaften zwischen der Krone und den Volksvertretern erfolgt sein wird.

Inzwischen wird jedoch von Seiten des Ministerverwesers schon jetzt zur Beseitigung etwaniger Bedenken die Einrichtung getroffen werden, daß in allen innern Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, in denen eine Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung nicht stattfindet, anstatt der ihm zustehenden alleinigen Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Abtheilung Beschluß gefaßt wird.

Nach Maaßgabe eines Reskripts des vorgeordneten Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. d. M. bringen wir dies zur Kenntniß der Behörden, Geistlichen und Gemeinden unsers Aufsichtskreises, in der Hoffnung, daß diese Mittheilung dazu beitragen werde, die von vielen Seiten her laut gewordenen Besorgnisse zu zerstreuen und einer verderblichen Spaltung vorzubeugen.

Breslau, den 21. Oktober 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Patentirung.

Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg ist unter dem 26. Oktober 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkussionsschloß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Oktober 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mattern zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Nikisch, Schultz-Völcker und Treutler zu Referendarien;

die Rechts-Kandidaten v. Bardzki, Gärth, Schmidt, Schultze und Thomale zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren;

der Aktuarius Beling zum Aktuarius, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Sprenger in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht in Köslin;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren v. Bardzki, v. Debschütz, Gärth und Thomale an das Ober-Landes-Gericht in Breslau;

der Gefangenwärter Freitel beim Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz als Bote und Exekutor an das Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

der Bote und Exekutor Hartmann beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal als zweiter Gefangen-Aufseher an das Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Oktober 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Nieder-Thomaswaldau	Bunzlau	Assessor Maschke zu Bunzlau	Land- und Stadt-Gericht in Bunzlau interimistisch.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
2. Pansdorf	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiarius Siemon in Liegnitz.

Verzeichniß

der im Monate Oktober 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freystädter Kreis.			
Stadt Freystadt 3., 4. und 5. Bezirk	Strauß	Kafetier	Freystadt.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan	Striesche	Kaufmann	Sagan.
Guhrauer Kreis.			
Stadt Guhrau	Franke	Partikulier	Guhrau.
Desgl.	Matthie	Mühlenbesitzer	
Lübener Kreis.			
Mühlrädlitz	Sage	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
Rothenburger Kreis.			
Cunnersdorf	Frhr. von Buddenbrock	Kgl. Oberst-Lieutenant	Cunnersdorf.

Chronik.

Auszeichnung. Dem Kreis-Wundarzt Vortisch in Nimptsch ist die Impfmedaille verliehen worden.

Bestätigt:

Der bisherige Pastor in Polkwitz Ernst Kosmehl als fünfter Prediger an der Pfarrkirche zu St. Petri et Pauli in Görlitz;

der bisherige Adjuvant zu Nieder-Wüste-Giersdorf Gustav Schmidt als evangelischer Schullehrer zu Fellhammer, Waldenburger Kreises;

der bisherige interimistische Lehrer Heinrich Hintze als wirklicher evangelischer Schullehrer in Rogelwitz, Brieger Kreises;

der seitherige Oberlehrer an der höheren Töchterschule zu Cüstrin Wilhelm Eberlein als Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

Vermächtniß.

Der zu Neisse verstorbene Partikulier Ignatz Engler hat zur Anschaffung eines neuen Hochaltars in der dortigen Gymnasialkirche 50 Rthlr. vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.